

# SATZUNG

## über die Einrichtung eines kommunalen Fahrdienstes in der Samtgemeinde Scharnebeck (Dörferbussatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 08.02.2017, folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Die Samtgemeinde Scharnebeck betreibt auf Grundlage von Übertragungsbeschlüssen der Mitgliedsgemeinden Artlenburg, Brietlingen, Echem, Hittbergen, Hohnstorf (Elbe), Lüdersburg, Rullstorf und Scharnebeck im Sinne des § 98 Satz 2 NKomVG, die Einrichtung „Kommunaler Fahrdienst“ in eigener Zuständigkeit.

### § 2<sup>1</sup>

#### Bezeichnung und Zweck

(1) Die Einrichtung „Kommunaler Fahrdienst“ wird als Dörferbus bezeichnet.

(2) Der Zweck des Dörferbusses ist es, eine Verbesserung der Mobilität zu erreichen. Die Einrichtung verfolgt einen mildtätigen Zweck.

### § 3

#### Nutzungsberechtigte

Die Nutzung des Dörferbusses steht ausschließlich bedürftigen Personen zu. Bedürftig sind Personen, die wegen ihres geistigen, seelischen oder körperlichen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Lage Hilfe bedürfen. Insbesondere folgende Personengruppen sind angesprochen:

- Personen, die körperlich, geistig oder seelisch eingeschränkt sind,
- Personen, deren Bezüge nicht höher als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe sind,
- Personen, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen.

### § 4

#### Mitnahmeanträge

(1) Vor Fahrtantritt ist von der/ dem Nutzer/in des Dörferbusses ein Mitnahmeantrag bei der Samtgemeinde Scharnebeck zu stellen. Der Mitnahmeantrag erfüllt den Zweck, dass die Berechtigung zur Nutzung durch die Samtgemeinde Scharnebeck geprüft wird. Der Mitnahmeantrag ist grundsätzlich nur vor Antritt der erstmaligen Nutzung zu stellen und besteht grundsätzlich unbefristet fort.

(2) Die/ der Antragssteller/in ist verpflichtet sämtliche Auskünfte, Bescheinigungen und Urkunden vorzulegen, die für eine Bewertung der Mitnahmeberechtigung notwendig sind. Darüber hinaus ist die Samtgemeinde Scharnebeck berechtigt Auskünfte von Antragssteller/innen bei Behörden einzuholen, die für die Bewertung der Mitnahmeanträge notwendig sind.

(3) Die/ der Nutzungsberechtigte hat bei Veränderung ihrer/ seiner persönlichen Verhältnisse, die ggf. zu einer Neubewertung der Mitnahmeberechtigung führen, die Samtgemeinde Scharnebeck vor Antritt der nächsten Fahrt auf diese Veränderung hinzuweisen.

(4) Die Mitnahmevereinbarung erlischt unmittelbar, sofern die Anspruchsvoraussetzungen aus der Vorschrift des § 3 nicht mehr vorliegen, oder ein/e Nutzer/in bereits einmal des Fahrzeuges verwiesen wurde.

### § 5

#### Kosten

(1) Die Fahrten im Dörferbus sind kostenlos. Ein Beförderungsentgelt wird nicht erhoben.

(2) Die Samtgemeinde Scharnebeck ist berechtigt, Spenden im Zusammenhang mit dieser Aufgabe einzuwerben.

### § 6

#### Durchführung

(1) Die Durchführung dieser Aufgabe wird durch samtgemeindeeigene Fahrzeuge sichergestellt.

(2) Für die Durchführung und Ausgestaltung dieser Einrichtung ist der Samtgemeindebürgermeister verantwortlich. Zur inhaltlichen Ausgestaltung liegt ein Konzeptpapier vor.

### § 7<sup>1</sup>

#### Fahrer/innen

(1) Die Fahrer/innen des Dörferbusses fungieren ehrenamtlich und erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in der Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck geregelt.

(2) Die Fahrer/innen müssen über die Fahrerlaubnis der Klasse „B“ verfügen und gesundheitlich geeignet sein, das entsprechende Fahrzeug ordnungsgemäß zu fahren.

(3) Über die Mitwirkung, Einsetzung und Abberufung ehrenamtlicher Fahrer/innen entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

(4) Während der Fahrten überwachen die Fahrer/innen, dass sich die mitfahrenden Personen ordnungsgemäß verhalten. Verstoßen mitfahrende Personen, auch nach Ermahnung dagegen, ist die/ der Fahrer/in berechtigt, die/ den Störer/in des Fahrzeugs zu verweisen. Ein entsprechender Verweis ist der Samtgemeinde Scharnebeck unmittelbar telefonisch anzuzeigen.

(5) Die/ der Fahrer/in führt das Fahrtenbuch und geht mit dem ihr/ihm überlassenen Fahrzeug sorgsam um. Etwaige Schäden am Fahrzeug teilt sie/er nach Fahrtende der Samtgemeinde Scharnebeck mit. Die Fahrer/innen dürfen das Fahrzeug ausschließlich bei einem Blutalkoholwert von 0,0 Promille steuern.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Scharnebeck, 08.02.2017

gez. Laars Gerstenkorn  
Samtgemeindebürgermeister

1. Änderungssatzung LK Lüneburg, Amtsblatt Nr. 3 vom 17.03.2025 tritt am 01.04.2025 in Kraft